

§ 16 Hausrecht

- (1) Der Inhaber eines befriedeten Besitztums oder einer Wohnung bestimmt im Rahmen der Gesetze, wer sich dort aufhalten darf.
- (2) Der Berechtigte kann Personen den Zutritt untersagen oder sie zum Verlassen auffordern.
- (3) Gesetzliche Duldungspflichten und behördliche Befugnisse bleiben unberührt.

Revision #1

Created 2026-04-25 07:54:01 UTC

Updated 2026-04-25 07:54:01 UTC